



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 3. September 2009

**Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über
Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)**

Sehr geehrte Damen und Herren

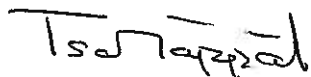
Mit Schreiben vom 16. Juli 2009 haben Sie der Stadt Bern die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zukommen lassen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und damit die Weiterführung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung während weiterer vier Jahre ab dem 1. Februar 2011. Das mit diesem Gesetz zunächst auf acht Jahre (bis am 31. Januar 2011) beschränkte Impulsprogramm für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen hat die beabsichtigte Wirkung erzielt und zu einem namhaften Ausbau der Plätze geführt. Dennoch besteht weiterhin ein Nachfrageüberhang nach familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen. Angesichts des nach wie vor grossen Bedarfs und der vielerorts noch fehlenden Plätze erscheint uns die Weiterführung des Programms als richtig.

Der Gemeinderat befürwortet insbesondere auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Innovationsförderung. Bereits mit der am 1. Oktober 2007 in Kraft getretenen Verordnungsänderung führte der Bund die Möglichkeit ein, Pilotprojekte, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern abgegeben werden, finanziell zu unterstützen. Mit der neuen Formulierung von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes wird nun generell die Möglichkeit geschaffen, Projekte mit Innovationscharakter zu unterstützen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs auf prinzipiell alle innovativen Projekte, ohne bereits eine bestimmte Vorgabe zu deren Inhalt machen, ist zu begrüßen.

Weiter haben wir eine Bemerkung zur Gewährung von Finanzhilfen an bestehende Institutionen. Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes hält dazu (unverändert) fest, dass Finanzhilfen neben neuen Einrichtungen auch bestehenden Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen. Diese Regelung ist zu begrüßen. Die Konkretisierung dieser Bestimmung in Artikel 2 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1), hat sich in der Praxis jedoch als zu eng erwiesen. Gemäss der Verordnung müssen bestehende Einrichtungen mindestens 10 neue Plätze schaffen, die mindestens einen Drittel des Betriebs ausmachen, um von den Finanzhilfen des Bunds zu profitieren. Hier ist eine Lockerung notwendig und auch ökonomisch sinnvoll, damit auch Betriebe, die um weniger als 10 Plätze und einen Drittel ausbauen, berücksichtigt werden können. Dies deshalb, weil viele bestehende Institutionen ihren Betrieb mit konzeptionellen und baulichen Anpassungen optimieren. Sie können dadurch wertvolle zusätzliche Plätze schaffen. Den wenigsten Betrieben gelingt es aber, gleich um 10 Plätze aufzustocken. Trotzdem tragen sie mit ihren Bemühungen einen wesentlichen Teil zum Ausbau bei. Es ist nicht einzusehen, warum gerade diese Betriebe von den Finanzhilfen ausgeschlossen werden. Obwohl die Verordnung nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, erscheint uns dieser Hinweis auf den in der Praxis festgestellten Mangel angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber